

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## II. Der Vermittlungsverkehr.

**8. Arten des Vermittlungsverkehrs.** Der Vermittlungsverkehr kann stets nur im Rahmen eines Lokaltelephonnetzes stattfinden.

Die Arten des Vermittlungsverkehrs sind:

- a) die Telegrammvermittlung;
- b) die Phonogrammvermittlung;
- c) die Vermittlung öffentlicher Nachrichten (51 TO).

**9. Telegrammvermittlung.** Telegramme können vermittelt werden:

- a) bei der Aufgabe von einer Abonnentenstation aus an ein mit ihr in Lokaltelephonverbindung stehendes Telegraphenamt (in der Regel die Telephonzentrale);
- b) über Wunsch des Empfängers bei der Abgabe an eine mit dem Telegraphenamte in Lokaltelephonverbindung stehende Abonnentenstation\*);

Die Gebühr für die telephonische Vermittlung eines Telegrammes bei der Aufgabe, Beförderung oder Abgabe beträgt 10 h für je 50 Taxworte oder einen Bruchteil dieser Wortzahl. Treffen bei einem Telegramme zwei oder drei Vermittlungsakte zusammen, so ist die Vermittlungsgebühr für jeden besonders zu berechnen (52 TO, 23 TT).

Zu a Aufgabe. Die von Abonnenten telephonisch aufgegebenen Telegramme werden auf gebührenfreie Blankette (Drucksorte Nr. 771) niedergeschrieben und in der E. A. R. (nicht in der Telegraphenbetriebseinnahmenrechnung) verbucht; sie erhalten die fortlaufende Postnummer der E. A. R. und nach dem Namen des Aufgabeamtes den Zusatz „tel“.

Zu verrechnen sind: In Spalte 19 die Vermittlungsgebühr, in Spalte 20 die Telegrammgebühr und allfällige Nebengebühren sowie die Blankettgebühr (2 h). Neben der Spalte 22 sind einzutragen: Das Bestimmungstelegraphenamt und allfällige konventionelle Zeichen; bei Telegrammen, zu deren Niederschriften Rp-Anweisungen benützt werden, Nummer und Buchstabe der Rp-Anweisung; im letzteren Falle ist dem Abonnenten die Blankettgebühr nicht anzurechnen.

Bei Telegrammen mit Xpp oder Xpt ist ein Depot für den Botenlohn nicht anzurechnen, sondern die einlangende Verständigung über die Höhe des Botenlohnes als eigene Post zu buchen und unter dieser Nummer der entfallende Betrag dem Abonnenten durch Einsetzung in die Spalte 20 zuzurechnen. Das Verständigungsformular ist ein Beleg der E. A. R. In der Teilnehmerrechnung des betreffenden Telephonabonnenten ist zu jener Tagessumme, in welcher der vom Adreßamte des Ursprungstelegrammes bekanntgegebene Botenlohn enthalten ist, in der Spalte „Anmerkung“ der Vermerk: „Hierunter . . . K . . . h Botenlohn für Telegramm Nr. . . nach . . . von . . .“ zu machen.

\*) c) Bei der Beförderung zwischen dem Aufgabe- und dem Abgabeamte, wenn diese beiden Ämter untereinander in Lokaltelephonverbindung stehen und der Aufgeber die telephonische Vermittlung zwischen ihnen ausdrücklich vorschreibt, obwohl die telegraphische Beförderung möglich wäre. Auch die Vermittlungsgebühr für die gewünschte telephonische Beförderung eines Telegrammes hat der Aufgeber zu entrichten; sie ist daher gleich der Telegrammgebühr einzuheben und zu verrechnen beziehungsweise den Telephonabonnenten zu kreditieren.